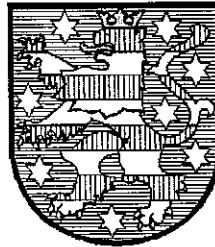


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

1. der Frau M ,
2. des Kindes R ,  
gesetzlich vertreten durch die Eltern

Anschrift zu 1 und 2: ,

- Kläger -

zu 1 und 2 Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr. ,

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Harz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **14. Juni 2022** für Recht erkannt:

---

Hinsichtlich der Klägerin zu 1 wird die Beklagte unter Aufhebung der Nrn. 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.08.2019 (GZ.: 7197470-438) verpflichtet, der Klägerin zu 1 die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 1 zu tragen. Der Kläger zu 2 hat die Hälfte der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu tragen. Im Übrigen tragen der Kläger zu 2 und die Beklagte ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **T a t b e s t a n d**

Die Kläger begehren die Zuerkennung Internationalen Schutzes, hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich des Irak.

Die im Jahr 1982 geborene Klägerin zu 1 (im Folgenden: Klägerin) ist die Mutter des am 2013 geborenen Klägers zu 2 (im Folgenden: Kläger). Ausweislich des im Verwaltungsverfahren vorgelegten irakischen Personalausweises ist die Klägerin mit Herrn

R verheiratet. Er ist der Vater des Klägers. Das Asylverfahren des Ehemanns und Vaters der Kläger ist unter dem Az. 7 K 1231/19 We beim Verwaltungsgericht Weimar anhängig und wurde gemeinsam mit dem hiesigen Verfahren verhandelt.

Die Kläger und der Ehemann bzw. Vater der Kläger sind irakische Staatsangehörige und entsprechend ihrer eigenen Angaben kurdischer Volkszugehörigkeit. Nach ihren irakischen Staatsangehörigkeitsurkunden und den Angaben der Klägerin sowie ihres Ehemanns im Rahmen ihrer ersten Anhörung sind sie muslimischen/sunnitischen Glaubens, führten jedoch später – bei ihrer zweiten Anhörung – aus, im Bundesgebiet zum christlichen Glauben konvertiert zu sein.

Die Klägerin und ihr Ehemann gaben an, im August 2017 in das Bundesgebiet eingereist zu sein. Am 04.09.2017 beantragten sie Asyl.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) führte am 04.09.2017 bzw. am 05.09.2017 mit der Klägerin und ihrem Ehemann persönliche Gespräche und die persönlichen (ersten) Anhörungen durch. Im Wesentlichen gab die Klägerin an, seit 2014 bis zu ihrer Ausreise in Kirkuk im Stadtviertel Shoraw (Schorau) gelebt zu haben. Im Jahr 2010 habe sie die Berufsschule als Krankenschwester abgeschlossen und ab und zu ehrenamtlich in diesem Bereich gearbeitet. Zu ihren Ausreisegründen befragt erklärte die Klägerin, dass es zwei Gründe für die Flucht gegeben habe. Der Erste sei die schlechte Lage in Kirkuk gewesen. Der zweite Grund sei, dass sie gegen ihren Willen einen Cousin habe heiraten sollen. Sie habe jedoch entschieden, ihren Mann zu heiraten, wobei ihr Vater dagegen gewesen sei. Nach Eröffnung ihres Wunsches habe er sie „sehr schlimm zusammengeschlagen“. Sie sei daraufhin gemeinsam mit ihrem Mann nach Kirkuk und habe gewusst, dass sie durch diese Ehrverletzung ihrer Familie in Gefahr geraten sei. Sie habe gewusst, dass sie sie umbringen würden, wenn sie sie finden. In den folgenden ca. 7 Jahren hätten sie hauptsächlich versteckt gelebt. Sie habe ihre Tätigkeit nicht ausüben können und sei immer wieder gezwungen gewesen, umzuziehen, da sie immer wieder gefunden worden seien. Der Cousin habe kleinlich nach ihnen gesucht und überall Bilder von ihnen herum gezeigt. Das habe wohl ein Freund ihres Mannes mitbekommen und diesen davon informiert. Sie seien nach Goronga, in ein kleines Dorf in Sulaimaniya, gezogen. Dort seien sie weggezogen, weil sie nicht am Dorfleben teilgenommen hätten und die Bewohner misstrauisch geworden seien. Sie hätten Angst gehabt, aufzufliegen und dass dadurch Informationen an ihre Familie gelangt und sie infolgedessen umgebracht worden wären. Sie habe immer versucht, mit ihrer Familie eine Lösung zu finden. Ihr Vater habe jedoch immer abgelehnt und wolle Rache. Nach der Geburt des Klägers sei es immer schwieriger gewesen, im Untergrund zu bleiben, da das Kind in ein soziales Umfeld möchte, draußen mit anderen Kindern spielen usw. Deshalb hätten sie sich zur Ausreise entschieden, auch weil keine Besserung in Sicht gewesen sei. In einen anderen Teil der kurdischen Autonomieregion hätten sie nicht ziehen können. Der Cousin wohne in Erbil und sie habe auch Familie in Dohuk und Sulaimaniya. Einige hätten auch Einfluss in den Gegenden, in denen sie lebten. Im Irak lebe noch ihre Großfamilie. Sie habe jedoch zu niemandem Kontakt. Am 13.04.2017 hätten sie den Irak verlassen. Der Ehemann und Vater der Kläger habe noch zwei Brüder im Bundesgebiet.

Der Ehemann und Vater der Kläger bestätigte im Rahmen seiner ersten Anhörung im Wesentlichen die Angaben der Klägerin und führte ergänzend aus, im Jahr 2009 die Berufsschule im Bereich Computer abgeschlossen zu haben. Später sei er in einem Bekleidungsgeschäft angestellt gewesen. Am 06.01.2011 habe er die Klägerin in Kirkuk religiös geheiratet und ab diesem Zeitpunkt hätten sie sich vorsichtig verhalten. Sie hätten nur selten Freunde getroffen und seien

selten rausgegangen. Wenn die Klägerin krank gewesen sei, seien sie nur nachts zum Arzt. Sie hätten die Risiken vermeiden wollen. Am 03.01.2013 seien sie gezwungen gewesen, Kirkuk zu verlassen, da ihr Vater und der Cousin sie gefunden hätten. Dies wisse er von seinem besten Freund. Dieser habe erfahren, dass sein Schwiegervater immer wieder seine Familie bedränge und sich nach dem Aufenthaltsort der Familie erkundigt habe. Seine Familie habe gegenüber seinem Schwiegervater geäußert, von den Umständen seiner Beziehung nichts zu wissen und auch nicht, wo er sich aufhalte, obschon seine Familie von ihrem Aufenthaltsort gewusst habe. Wenn die genaue Anschrift bekannt gewesen wäre, wäre er tot. Sie seien von Kirkuk in das Dorf Goronga gezogen und hätten dort 1 ½ Jahre gelebt, wo auch der Kläger geboren sei. Die Dorfbewohner hätten nach dem alten System gelebt und seien wegen der Heimlichtuerei der Familie misstrauisch geworden. Sie hätten zu den Sicherheitsbehörden gehen wollen, um Informationen einzuholen. Daher seien sie am 10.06.2014 an die letzte, bereits genannte Adresse in Kirkuk gezogen. Der Vater der Klägerin habe sieben Jahre eine Einigung abgelehnt und gesagt, dass die Klägerin die Familienehre beschmutzt habe. Die Einigungsversuche seien auch von seinem besten Freund ausgegangen und seien über die Stammesangehörigen gelaufen. Die wichtigsten Männer des Stammes hätten um Erlaubnis gebeten, welche jedoch abgelehnt worden sei. Mit dem Schulbesuch des Klägers wäre es zwangsläufig zu mehr Kontakten gekommen. Daher seien sie schlussendlich ausgereist. Wenn sein Schwiegervater sie gefunden hätte, hätte er sie umgebracht. Sein eigener Vater sei bereits verstorben. Seine Mutter lebe in Kirkuk im Stadtviertel Rahimawa.

Die Beklagte erließ zunächst bzgl. aller drei Familienmitglieder einen gemeinsamen Dublin-Bescheid gen Italien. Hob diesen jedoch nach Ablauf der Überstellungsfrist hinsichtlich des Ehemanns und Vaters der Kläger bereits mit Bescheid vom 01.08.2018 und hinsichtlich der Kläger mit Bescheid vom 16.07.2019 auf und ging jeweils ins nationale Verfahren über.

Bereits mit Schriftsatz vom 14.01.2019 teilte der Prozessbevollmächtigte der Kläger und des Ehemanns und Vaters der Kläger dem Bundesamt mit, dass die Klägerin und deren Familie zum christlichen Glauben konvertiert seien und bat um eine weitere persönliche Anhörung der Klägerin und ihres Ehemannes.

In der Folge hörte das Bundesamt am 12.03.2019 den Ehemann und Vater der Kläger erneut an. Dieser gab im Beisein seines Prozessbevollmächtigten und des Herrn O (Pastor der Gemeinde ) als Beistand ergänzend im Wesentlichen an, nach der Heirat mindestens 5 Mal mit Hilfe eines Freundes erfolglos versucht zu haben, über den Familien-Clan zu einer Lösung zu kommen. Seit dem Verlassen des Landes

wisse er nichts Neues. Die Ehe sei nicht anerkannt und auch das Kind, der Kläger, werde als uneheliches Kind bezeichnet. Auch seine Frau, die Klägerin, habe keinen Kontakt zu ihrer Familie. Der letzte ihm bekannte Wohnort seines Schwiegervaters und dessen Familie sei Tasluja. In Kirkuk hätten sie zunächst im Stadtteil Rahimawa ca. 2 Jahre gelebt. Über den Clanältesten, welcher durch Vermittlung seines Freundes seinen Schwiegervater aufgesucht habe, hätte der Freund erfahren, dass der Schwiegervater gegenüber dem Clanältesten gesagt habe: „Wir haben deren Wohnort entdeckt und wir werden sie töten.“ Danach seien sie am 03.01.2013 in das Dorf Goronga in der Nähe der iranischen Grenze umgezogen. Die Dorfbewohner Gorongas hätten sie immer wieder gefragt, warum sie keinen Besuch von ihren Familien bekommen. Der Rat des Dorfes habe mehrmals Gesprächen mit ihnen geführt und habe wissen wollen, was ihr Problem sei und dass sie die Polizei benachrichtigten würden. Nachdem sie festgestellt hätten, dass die Dorfbewohner gegen sie seien und sie nicht als richtige Eheleute betrachten würden, seien sie am 10.06.2014 nach Kirkuk in den Stadtteil Schorau umgezogen.

Darüber hinaus gab der Ehemann und Vater der Kläger an, dass sie durch Vermittlung einer befreundeten afghanischen Frau aus dem Sprachkurs der Klägerin die Kirchgemeinde besucht hätten, zunächst freitags zur „Kaffeestube“. Von der Leiterin der Caféstube sei die Klägerin auch angesprochen worden, dort ehrenamtlich zu arbeiten. Sinn sei dabei gewesen, dass die Klägerin zu anderen Kontakt aufnimmt und eine Beschäftigung hat. Er selbst sei auch bereit gewesen, anderen zu helfen und habe dies auch getan. Sonntags, zum Beten, kämen auch die Kinder zur Gemeinde. Sein Sohn, der Kläger, finde das sehr schön, da er mit anderen Kindern zusammenkomme und spielen könne. Nachdem sie in der Kirchgemeinde viele schöne Sachen miterlebt hätten, hätten sie beschlossen, auch Mitglieder zu werden, zu konvertieren und christliche Menschen zu werden. Ihr Pastor habe sie am 29.04.2018 getauft. Der Glaubensübertritt sei eine private Entscheidung für ihn und für Gott und nicht für das Asylverfahren gewesen. Mit Sicherheit drohe ihm in Kurdistan aufgrund seines Übertritts zum christlichen Glauben eine Verfolgung. Darauf stehe die Todesstrafe. Die Gefahr sei ihm bewusst. Seine eigene Familie habe er über seinen Übertritt zum Christentum nicht informiert.

Am 02.08.2019 hörte das Bundesamt die Klägerin erneut an. Sie wiederholte, ebenfalls im Beisein ihres Prozessbevollmächtigten und des Herrn O als Beistand, im Wesentlichen die Angaben ihres Ehemanns und ergänzte, keinen Kontakt zu ihrer Familie im Irak zu haben und daher auch nicht zu wissen, ob sich „etwas geändert“ habe. Im Fall einer Rückkehr sei sie sicher, umgebracht zu werden, da sie ihren Cousin nicht geheiratet habe und sie nach ihrer Kultur eine harte Strafe, nämlich von der Familie umgebracht zu werden, erwarte.

Nachdem sie die Leute in der Kirchgemeinde kennengelernt habe und diese sehr nett, angenehm und liebevoll gewesen seien, habe sie sich überlegt, wieso sie nicht Christin werden soll. Ein anderer Grund sei gewesen, dass die Frauen im Islam unterdrückt würden und sie erst dort, in der Kirchgemeinde, die Frauenrechte und die Freiheit gespürt habe. „Momentan“ sei sie Christin und möchte, „dass die ganze Welt zum Christentum“ finde. Sie lerne die Bibel mit Herrn O jeden Mittwoch und sonntags gehe sie in die Kirche. Am Freitag arbeite sie im Café als Freiwillige und ihr Ehemann besuche einen Hauskreis, wo nach Angaben des Beistandes Herrn O sich studierte Leute trafen und über die Bibel sprächen. Auch in ihrem Alltag habe sich „natürlich [...] etwas verändert“. Sie sei davor ein trauriger, zurückgezogener Mensch gewesen. Momentan habe sie Beziehungen. Sie besuchten einander, z. B. zu Geburtstagen, zum Kaffeetrinken. Davor habe sie Angst gehabt. Auf die Frage, wie sie ihren christlichen Glauben im Irak leben würde, erklärte die Klägerin, ihren Glauben jetzt in ihrem Herzen und in ihrer Seele zu haben. Sie würde im Irak ihren Glauben genauso ausleben wie in Deutschland, jedoch sei sie sich sicher, dass ihre Familie und ihre Umgebung dies nicht akzeptieren würden. Sie würde im Irak für die Konversion vom islamischen Christentum bestraft werden. Ihre Familienangehörigen seien streng gläubige Muslime.

Im Rahmen ihres jeweiligen Verwaltungsverfahrens reichen die Klägerin und deren Ehemann ihre Taufurkunden vom 29.04.2018 und verschiedene Berichte des Gemeindepastors der Gemeinde, „“, Herrn O, vom 05.05.2018, 06.02.2019 und 27.07.2019 bezogen auf die Kläger und deren Ehemann und Vater ein.

Im Verfahrensverfahren des Ehemanns und Vaters der Kläger reichte dieser außerdem beim Bundesamt zwei Stellungnahmen von Mitgliedern der Gemeinde (vom 06.03.2019 bzw. undatiert) zum Gemeindeleben der Familie ein.

Mit Bescheid vom 05.08.2019 lehnte das Bundesamt hinsichtlich der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG – Nr. 1 des Bescheides) und eine Asylanerkennung nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) ab (Nr. 2 des Bescheides), erkannte keinen subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zu (Nr. 3 des Bescheides) und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG – Nr. 4 des Bescheides). Darüber hinaus forderte die Beklagte die Kläger auf, binnen 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens das Bundesgebiet zu verlassen und drohte nach Ablauf dieser Frist die Abschiebung der Kläger in den Irak oder in einen anderen Staat, in welchen die Kläger einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist,

an (Nr. 5 des Bescheides) und befristete ein „gesetzliches“ Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6 des Bescheides). Im Zusammenhang mit dem familiären Konflikt im Irak habe es vor der Ausreise der Kläger keine Zuspitzung der Situation gegeben und die steigende Gefährdung für diese werde klägerseitig lediglich vermutet. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass den Klägern im Fall einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung drohe. Nach den dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnismitteln könne auch nicht pauschal angenommen werden, dass die Konversion zum Christentum zu einer erheblichen Verfolgungsgefahr in der Region Kurdistan im Fall einer Rückkehr der Kläger führe. Ebenso wenig bestünde eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine staatliche Verfolgung von Christen in der kurdischen Autonomieregion. Hinsichtlich der weiteren Begründung der Entscheidung wird auf die Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid verwiesen.

Am 12.08.2019 haben die Kläger, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, Klage gegen den Bescheid vom 05.08.2019 zum Verwaltungsgericht Weimar erhoben. Zur Begründung ihrer Klage lassen sie zunächst auf ihren Vortrag im Rahmen der Anhörungen der Klägerin sowie deren Ehemanns verweisen und außerdem vortragen (Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 07.12.2019), dass die Kläger vom islamischen (sunnitischen) Glauben abgefallen und zum christlichen Glauben konvertiert seien. Sowohl die Apostasie als auch die Konversion seien nachhaltig und identitätsprägend. Der „Kläger zu 1“ (vermutlich der Ehemann der Klägerin) habe sogar Missionierungstätigkeiten aufgenommen und berichte anderen von seiner Konversion und der Veränderung seines Lebens. Gerade diese offene Missionierungstätigkeit führe auch in der kurdischen Autonomieregion zu einer Verfolgung. Diese könne sowohl vom Staat ausgehen, als auch von der Gesellschaft. Der Abfall vom Islam sei in der kurdischen Autonomieregion verboten und knüpfe daran eine nicht unerhebliche Sanktion, wenn ein vom islamischen Glauben Abgefallener ein anderes spirituelles Weltbild zu verbreiten suche, was gerade für den Ehemann der Klägerin in Betracht komme. Seitens der irakischen Gesellschaft drohe die Ausgrenzung und Denunziation, was zur Bejahung einer Verfolgungshandlung führe (Verweis auf VG Düsseldorf, Urteil vom 06.07.2010, Az.: 16 K 5092/09.A). Der Klägerin drohe zudem Verfolgung, weil sie sich unerlaubt dem „rechtlich wirksamen Verlöbnis“ mit ihrem Cousin entzogen habe. Sofern die anschließende Ehe mit ihrem Ehemann nicht wirksam geschlossen wurde, würden die gemeinsamen Kinder als unehelich gelten, sodass auch hinsichtlich der Kläger im Fall einer Rückkehr in den Irak eine originär auf diese gerichtete Schädigung bzw. Diskriminierung drohe.

Im Rahmen der gemeinsamen mündlichen Verhandlung mit dem Klageverfahren des Ehemanns und Vaters der Kläger, Az.: 7 K 1231/19 We, haben die Klägerin und deren Ehemann ergänzende Ausführungen – insbesondere auf Nachfrage des Gerichts – gemacht. Hinsichtlich des Inhalts ihrer Ausführungen wird auf die Sitzungsniederschrift vom 14.06.2022 verwiesen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 05.08.2019 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zuzuerkennen und äußerst hilfsweise festzustellen, dass zugunsten der Kläger ein Abschiebungsverbot besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zunächst auf die Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid. Darüber hinaus rügt die Beklagte die nicht rechtzeitige Einreichung der Klagebegründung innerhalb der Klagebegründungsfrist des § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG. Überdies seien auch in Ansehung des klägerseitigen Vortrages die Voraussetzungen des § 3 AsylG nicht erfüllt. Im Irak existiere nämlich keine gesetzliche Strafe für den Fall des Austritts aus dem Islam, sodass die Konversion zum Christentum nicht strafbewehrt sei. Zudem seien dem Bundesamt keine Fälle bekannt, in denen die kurdischen Sicherheitskräfte gegen Konvertiten vorgegangen seien.

Mit Beschluss vom 18.05.2020 hat die 7. Kammer den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen. Diese hat mit Beschluss vom selben Tag ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten bewilligt.

Das Gericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakte des Bundesamtes des Ehemanns und Vaters der Kläger (Az.: 7 K 1231/19 We) beigezogen. Gegenstand dieses Verfahrens ist ebenfalls ein asylrechtlicher Ablehnungsbescheid.

Zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zu den Az. 7 K 1230/19 We und 7 K 1231/19 We sowie auf die in beiden Verfahren übermittelten Verwaltungsakten des Bundesamtes und auf die Unterlagen zur Situation im Irak gemäß der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellenliste (Stand: Mai 2022) verwiesen. Alle Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen.



## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist hinsichtlich der Klägerin begründet. Hinsichtlich des Klägers ist die Klage unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 05.08.2019 ist, soweit er angefochten wurde, im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) hinsichtlich der Klägerin rechtswidrig und verletzt diese in ihren Rechten. Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (I. – vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinsichtlich des Klägers ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig und verletzt diesen nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung internationalen Schutzes und Feststellung eines Abschiebungsverbotes (II. 1. bis 3.). Der Erlass der Abschiebungsandrohung (II. 4.) und die Anordnung und Befristung eines Aufenthalts- und Einreiseverbotes (II. 5.) sind im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht zu beanstanden (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Soweit die Beklagte auf die fehlende Einhaltung der Frist zur Klagebegründung nach § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylG verweist, hat das Gericht nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von § 87 Abs. 3 VwGO keinen Gebrauch gemacht.

I.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Nach §§ 3 Abs. 4, Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a) AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn ein Ausländer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, ohne das ein in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG genannter Ausschlussstatbestand einschlägig ist.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in

einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten. Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind u.a. gemäß § 3c Nr. 1 und 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, aber auch nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger (Akteur) zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Dabei ist ein gezielter Eingriff erforderlich, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009, Az.: 10 C 52.07, Rn. 22, 23. – Fundstelle: juris; Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht–Kommentar, 11. Auflage 2016, § 3a AsylG, Rn. 4 f.).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom

20.2.2013, Az.: 10 C 23.12, Rn. 32 – Fundstelle: juris) bzw. eine Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008, Az.: 10 C 33.07 – Fundstelle: juris).

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, Az.: 10 C 25.10, Rn. 21 f. – Fundstelle: juris), die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.11.2011, Az.: 10 B 32/11, Rn. 8). Insoweit gilt ebenfalls der einheitliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2011, Az. 10 C 25.10, Rn. 22 – Fundstelle: juris).

Es obliegt nach ständiger Rechtsprechung dem Asylsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO, seine Gründe für eine ihm drohende Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, das heißt unter genauer Angaben von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass er bei verständiger Würdigung aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung zu befürchten hat. Hierzu gehört insbesondere, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.10.2001, Az.: 1 B 24/01, Rn. 5 m.w.N.; Beschluss vom 26.10.1989; Az.: 9 B 405.89 – Fundstelle: juris), wobei für die richterliche Überzeugungsgewissheit nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Herkunftsland aufgrund des üblicherweise vorhandenen Beweisnotstandes des Asylsuchenden die Glaubhaftmachung ausreicht.

1.

Es kann bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft im Fall der Klägerin dahinstehen, ob diese bereits aufgrund einer geschlechtsspezifischen Verfolgung vorverfolgt ausgereist ist und ob das

Bundesamtes im angefochtenen Bescheid zu Recht aufgrund einer fehlenden Zuspitzung des Konfliktes zwischen der Klägerin und ihrer Familie vor der Ausreise die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verneint hat.

2.

Denn das Gericht ist auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der persönlichen Einnahme der Klägerin in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass sich die Klägerin nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland aus innerer Überzeugung dem christlichen Glauben zugewandt hat, ihn aus innerer Überzeugung praktiziert und ihr aus diesem Grund eine Rückkehr in den Irak nicht zuzumuten ist. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin im Fall einer Rückkehr in den Irak aufgrund ihrer Abkehr vom Islam und der Konversion zum christlichen Glauben eine Verfolgung seitens ihrer Familie (ausgehend vom Vater und Cousin) zu befürchten hat, welcher sie sich nicht innerhalb des Irak entziehen kann.

a)

Der Begriff der Religion nach §§ 3, 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Zu den Handlungen, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH, Urteil vom 05.09.2012, Az.: C-71/11 und C-99/11 – Fundstellen: juris), eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der RL 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) darstellen können, gehören nicht nur gravierende Eingriffe in die Freiheit des Schutzsuchenden, seinen Glauben im privaten Rahmen zu praktizieren, sondern auch solche in seine Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben. Mithin ist bei der Bestimmung der Handlungen, die aufgrund ihrer Schwere verbunden mit ihren Folgen für den Betroffenen als Verfolgung gelten können, nicht darauf abzustellen, in welche Komponente der Religionsfreiheit eingegriffen wird, sondern auf die Art der ausgeübten Repressionen und ihre Folgen für den betroffenen Ausländer (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, Az.: 10 C 23.12, Rn. 24 – Fundstelle: juris).

Ein hinreichend schwerer Eingriff in die Religionsfreiheit setzt dabei nicht voraus, dass der Ausländer seinen Glauben nach Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich in einer Weise ausübt, die ihn der Gefahr der Verfolgung aussetzt. Vielmehr kann bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung erreichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, a.a.O., Rn. 26 f.).

Beruft sich der Schutzsuchende auf eine Verfolgungshandlung mit der Begründung, er habe sich in Deutschland vom Islam abgewandt und sei Christ geworden, so muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zu seiner Konversion veranlasst haben. Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernsthaft gemeinten religiösen Einstellungswandel und nicht lediglich auf Opportunitätsabwägungen zur Erlangung eines Bleiberechtes in der Bundesrepublik Deutschland beruht. Die Ausübung der angenommenen Religion muss für ihn auch bei einer Rückkehr in den Irak eine besondere, identitätsprägende und unverzichtbare Bedeutung haben. Bei einem Übertritt zum christlichen Glauben muss daher neben der Taufe erkennbar sein, dass der Schutzsuchende den christlichen Glauben auch ausübt (vgl. ThürOVG, Urteil vom 28.05.2020, Az.: 3 KO 590/13, 5. LS, Rn. 72 ff., unter Anschluss an BVerfG, Urteil vom 22.05.2020, Az.: 2 BvR 1838/15, Rn. 30 ff. – Fundstellen: juris).

Nach § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden, auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Nach § 28 Abs. 1a HS 2 AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung damit auf Aktivitäten des Klägers seit Verlassen des Herkunftslandes beruhen (sog. subjektive „Sur place“-Flüchtlinge). In diesen Fällen ist besonderer Bedacht auf die Glaubwürdigkeit des Klägers zu legen. Es ist besonders wichtig, dass alle Einzelheiten sorgfältig auf die Wahrscheinlichkeit hin geprüft und analysiert werden, dass deswegen tatsächlich die Gefahr der Verfolgung im Herkunftsland droht (vgl. Marx, Asylgesetz, 9. Aufl. 2017, § 28 Rn. 26 f.).

Eine Verfolgungshandlung nach §§ 3, 3a AsylG liegt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 05.09.2012, Az.: C-71/11 und C-99/11 – Fundstellen: juris) vor, wenn anzunehmen ist, dass dem Ausländer im Herkunftsland durch die Ausübung seiner Religion mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt zu werden, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden

Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Die auslösende religiöse Betätigung muss dabei für den Einzelnen zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein. Dabei ist es dem Schutzsuchenden nicht zumutbar, aus Furcht vor Verfolgung auf diese religiöse Betätigung zu verzichten (vgl. zum Ganzen auch BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, Az.: 10 C 23/12 – Fundstelle: juris).

b)

Nach Überzeugung des Gerichts droht der Klägerin aufgrund ihrer Konversion vom Islam zum Christentum und ihrer christlichen Glaubensbetätigung im Falle einer Rückkehr in den Irak mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass sich die Klägerin – ebenso wie ihr Mann (VG Weimar, Urteil vom 14.06.2022, Az.: 7 K 1231/19 We) – im Bundesgebiet dem christlichen Glauben ernsthaft und mit innerer Überzeugung zugewandt hat und dies nicht aus asyltaktischen Überlegungen erfolgt ist. Sie hat in der mündlichen Verhandlung ihre tiefe innere Überzeugung vom christlichen Glauben und die prägend gelebte christliche Gemeinschaft in ihrer Gemeinde geschildert. Ausweislich der im Verwaltungs- und Klageverfahren eingereichten Berichte und Stellungnahmen des Gemeindepastors Ossa der Gemeinde, sowie des Internetauftritts der Gemeinde (<https://www.>

/imprint) handelt es sich bei der Gemeinde um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Klägerin hat sich dort, dokumentiert durch die im Verwaltungsverfahren vorgelegte Taufbescheinigung, am 29.04.2018 taufen lassen und damit ihren christlichen Glauben auch nach außen hin bekräftigt. Insbesondere die Folgejahre lassen keine Zweifel daran erkennen, dass die Klägerin in dieser Gemeinde verwurzelt ist und aktiv am Gemeindeleben (Farsi-Bibelkreis, Gottesdienst, geselliges Zusammensein der Gemeindemitglieder u.a. im Gemeindecafé, Mitwirkung beim Bibelunterricht für Kinder) teilnimmt. Weiter steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin aufgrund ihrer religiösen Prägung das starke Bedürfnis hat, anderen von ihrem christlichen Glauben zu erzählen und in diesem Sinne missionarisch zu leben. Sie hat in der mündlichen Verhandlung und auch bereits in ihrer zweiten Anhörung glaubhaft geschildert, Kontakte zu vielen muslimischen Freunden und Freunden anderen Glaubens zu pflegen und diese zu unterstützen. Sie lädt diese auch ins Gemeindecafé ein, wo sie auch ehrenamtlich arbeitet. Sie wirkt außerdem mit beim Bibelunterricht für Kinder. Die christliche Glaubensbetätigung wird von der Klägerin dergestalt verbindlich empfunden, dass sie auch nach außen hin sichtbar christliche Rituale durchführen bzw. an solchen teilnehmen möchte und sich auch als (konvertierte) Christin zu erkennen geben und sich auch öffentlich zu ihrer

Glaubensüberzeugung bekennen will und dies auch für sie zum Kernbereich ihrer religiösen Identität gehört. Es ist daher zu erwarten, dass die Klägerin bei einer hypothetischen Rückkehr in den Irak auch diese Elemente ihrer religiösen Identität leben wird, da es ihren Glauben unverzichtbar prägt.

Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass der Klägerin wegen ihrer Konversion zum christlichen Glauben und der damit einhergehenden Abkehr vom Islam zwar keine asylrelevante Verfolgung von staatlicher Seite, sehr wohl mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aber schwere asylrelevante Rechtsverletzungen durch nichtstaatliche Akteure drohen.

Nach den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ist der Islam gemäß Art. 2 Abs. 1 der irakischen Verfassung Staatsreligion und Hauptquelle der Gesetzgebung. In Abs. 2 wird jedoch auch das Recht einer jeden Person auf Religions- und Glaubensfreiheit sowie das Recht auf deren Ausübung garantiert. Art. 3 der irakischen Verfassung legt ausdrücklich die multiethnische, multireligiöse und multikonfessionelle Ausrichtung des Iraks fest, betont aber auch den arabisch-islamischen Charakter des Landes. Das Strafgesetzbuch kennt keine aus dem islamischen Recht übernommenen Straftatbestände, wie z. B. den Abfall vom Islam, auch spezielle, in anderen islamischen Ländern existierende Straftatbestände, wie z. B. die Beleidigung des Propheten, existieren nicht. Die Gesetze des Personenstandsrechts und Verordnungen im Irak unterbinden jedoch die Konversion von Muslimen zu anderen Religionen. Personen, die vom Islam zu einer anderen Religion übertreten, können ihre Religionszugehörigkeit nicht in ihrem Personalausweis ändern. Sie bleiben weiterhin als Muslime registriert.

Eine systematische Diskriminierung oder Verfolgung religiöser oder ethnischer Minderheiten durch staatliche Behörden findet nicht statt. In der kurdischen Autonomieregion haben seit 2003 viele christliche Flüchtlinge aus anderen Landesteilen Zuflucht gefunden. Es gibt dort keine Anzeichen für staatliche Diskriminierung. Es liegen auch keine Berichte über Strafverfolgung von Konvertiten vor. Es gibt keine gemeldeten Fälle von Personen, die in der kurdischen Autonomieregion wegen eines Religionswechsels vor Gericht gestellt wurden. In der kurdischen Autonomieregion gibt es etwa 2.000 registrierte evangelikale Christen, während eine unbekannte Anzahl von Christen, zumeist Personen, die vom Islam konvertiert sind, ihren Glauben im Geheimen praktizieren. Ihre Zahl wird in der kurdischen Autonomieregion auf wenige Hundert geschätzt.

Religiöse Minderheiten können im Alltag jedoch gesellschaftliche Diskriminierung erfahren. Viele religiöse (sunnitische und schiitische) und politische Führer im Irak sind der Meinung,

dass die Abkehr vom Islam mit dem Tod bestraft werden sollte. Auch viele Irakerinnen und Iraker, darunter auch einige religiöse und politische Führungspersonlichkeiten, sind der Ansicht, dass der Konvertit, im Einklang mit den strikten islamischen Regeln gegen Konversion, seine Ermordung verdient hat. Der Druck auf Christen und andere Minderheiten steigt, die islamischen Vorschriften einzuhalten. So entfernten Christen sogar in den Kurdengebieten Kreuze aus ihren Autos, um keine unerwünschte Aufmerksamkeit zu erregen. Personen, die vom Islam zu Christentum konvertieren, sind in der kurdischen Autonomieregion dennoch in Gefahr, Opfer von (auch tödlicher) Gewalt zu werden. So ist der Status von Christen, die traditionellen Konfessionen angehören, relativ stabil, während die Situation von Personen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, vergleichsweise schwieriger. Traditionelle christliche Kirchen im Irak akzeptieren Menschen, die vom Islam konvertiert sind, nicht immer und verweisen sie stattdessen an evangelikale christliche Gruppen.

Christen mit muslimischem Hintergrund erfahren den größten Druck durch ihre (Groß-)Familie. Konvertiten können von ihren Familien und Verwandten abgelehnt oder auch feindselig behandelt werden. Sie halten ihren Glauben oft geheim, da sie Gefahr laufen würden, von Familienmitgliedern, Clanführern und der sie umgebenden Gesellschaft bedroht zu werden. Sowohl männliche als auch weibliche Konvertiten sind extremem Druck durch die irakische Kultur ausgesetzt, in der die Bewahrung der Ehre sehr wichtig ist. Christliche Männer, die vom Islam konvertiert sind, sind anfällig für Übergriffe. Sie laufen Gefahr, von ihren Familien verstoßen, bedroht oder getötet zu werden. Sie könnten auch dazu gedrängt werden, eine muslimische Frau zu heiraten. Die Behandlung weiblicher Konvertitinnen ist um einiges schlechter als die Behandlung von Männern. Weibliche Konvertiten riskieren zwangsverheiratet, unter Hausarrest gestellt oder geschieden zu werden. Sie können geschlagen und andere Formen von Gewalt angewendet werden bis hin zur Aussprache von Todesdrohungen und dessen Durchführung. Übergriffe werden selten strafrechtlich geahndet. Wendet sich ein Opfer von Belästigung an die Behörden, kann dies zu weiteren Belästigungen oder Gewalt durch Behördenvertreter und Polizei führen

(vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak – im Folgenden: BFA, Länderinformationsblatt Irak – vom 02.03.2022, S. 98 f., 109 ff.; ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von Personen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, insbes. in den Provinzen Anbar und Bagdad sowie der Autonomen Region Kurdistan vom 03.02.2022; Open Doors, Weltverfolgungsindex 2022; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik



Irak – im Folgenden: AA, Lagebericht Irak – vom 25.10.2021, S. 11, 18; BFA, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Irak: Situation von Christinnen in der KRI vom 17.09.2020; ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Rechtliche Folgen bei Konversion eines Sunniten zu christlicher Gemeinschaft; Verhalten schiitischer Milizen oder anderer Personengruppen [abseits der Gruppe Islamischer Staat] gegenüber zum Christentum konvertierten Personen; Auswirkungen einer Konversion zum Christentum auf den Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt vom 26.07.2019; BFA, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von den zum Christentum konvertierten Moslems, 27.03.2017; Schweizer Flüchtlingshilfe, Gesetzliche Lage für die Abkehr vom Islam in der autonomen Region Kurdistan, Schutzwille der Behörden, 20.05.2016).

Weiter ist davon auszugehen, dass die Tatsache des Übertritts der Klägerin zum Christentum bei einer Rückkehr in den Irak – in die kurdische Autonomieregion bzw. in die Stadt Kirkuk, wo die Familie des Ehemanns der Klägerin lebt – bekannt werden würde. Das Gericht ist in diesem konkreten Fall davon überzeugt, dass die christliche Religion die Klägerin so stark prägt, dass sie das Bedürfnis hat, ihren Glauben auch weiterhin öffentlich zu leben und anderen von ihrem christlichen Glauben zu erzählen.

In diesem Einzelfall kommt weiter hinzu, dass die Klägerin bereits vor ihrer Ausreise im Fokus ihrer stark von islamischen Riten und Traditionen geprägten Familie stand. Dies wird nicht zuletzt anhand der glaubhaften Schilderungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung deutlich (vgl. Sitzungsniederschrift vom 14.06.2022, S. 5, 6). Aufgrund der gegen den Willen ihres Vaters und Cousins und damit gegen den Willen ihrer (Groß-)Familie im Jahr 2011 geschlossenen Ehe mit Herrn R (Az.: 7 K 1231/19 We) und der damit einhergehenden Weigerung, den bereits „versprochenen“ Cousin zu heiraten, waren die männlichen Familienangehörigen ihrer Familie – u.a. Vater, Cousin, Onkel – seither auf der Suche nach der Klägerin. Sie selbst sowie ihr Ehemann schildern in ihren Anhörungen und in der mündlichen Verhandlung glaubhaft, u.a. sich im Jahr 2013 in Kirkuk nur knapp einem Auffinden entzogen zu haben, indem sie nach Goronga, in einen kleinen Ort in der Provinz Sulaimaniya an der Grenze zwischen Iran und Irak, umgezogen sind. Auch in Kirkuk haben sie sich mehrfach einem Auffinden – nach kurzfristiger Warnung durch Familienangehörige oder Freunde des Ehemanns – durch zeitweises Verstecken bei Freunden entziehen können. Ihr Cousin hat „kleinlich“ nach ihr gesucht und Bilder von ihr herumgezeigt. Ziel des Auffindens der Klägerin war die Wiederherstellung der Familienehre nach der empfundenen Ehrverletzung

mittels Handlungen zum Nachteil von Leib und Leben der Klägerin bis hin zu einem „Ehrenmord“. Gestützt werden die diesbezüglich glaubhaften Ausführungen der Klägerin und ihres Mannes auch durch die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen.

Das BFA führt in seiner aktuellen Länderinformation der Staatendokumentation: Irak (Version 5) vom 02.03.2022 zu Ehrenverbrechen an Frauen Folgendes aus (S. 136, 137 unter Verweis auf weitere Quellen):

„Als Ehrenverbrechen werden Praktiken beschrieben, die zur Verhaltenskontrolle innerhalb von Familien oder sozialen Gruppen eingesetzt werden, um wahrgenommene kulturelle und religiöse Überzeugungen und/oder die Ehre zu schützen [...]. Ehrenverbrechen können auftreten, wenn die Täter der Meinung sind, dass eine Person die Familie und/oder die Gemeinschaft beschämt hat, indem diese ihren Ehrenkodex gebrochen hat [...], bzw. „Schande“ über die Familie oder den Stamm gebracht hat. Ehrenverbrechen werden oft in Form von Mord begangen, obwohl sie auch andere Arten der Gewalt umfassen können, wie z.B. körperliche Misshandlung, Einsperren, Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Entzug von Bildung, Zwangsverheiratung, erzwungener Selbstmord und öffentliche Schändung bzw. „Entehrung“ [...]. Die Familien- und die individuelle Ehre wird ausschließlich von Männern gehalten und kann verloren oder wiedergewonnen werden. Frauen dagegen können nur eine Quelle der Familien- oder individuellen „Schande“ sein, und können nicht aktiv Ehre in ihre Familie oder ihren Stamm bringen [...].

Ehrendelikte werden überwiegend von männlichen Familienmitgliedern gegen weibliche Familienmitglieder verübt, obwohl gelegentlich auch Männer Opfer solcher Gewalt werden können. Ehrenverbrechen werden meist begangen, nachdem eine Frau eines der folgenden Dinge getan hat bzw. dessen verdächtigt wird: Freundschaft oder voreheliche Beziehung mit einem Mann; Weigerung, einen von der Familie ausgewählten Mann zu heiraten; Heirat gegen den Willen der Familie; Ehebruch; Opfer einer Vergewaltigung oder Entführung geworden zu sein. Solche Verletzungen der Ehre werden als unverzeihlich angesehen. In den meisten Fällen wird die Tötung der Frau, manchmal auch die des Mannes, als der einzige Weg gesehen, die Ehrverletzung zu sühnen [...].

Ehrenmorde bleiben auch weiterhin ein ernstes Problem im ganzen Land [...]. Ehrenverbrechen kommen in allen Teilen des Landes vor und beschränken sich nicht auf bestimmte ethnische oder religiöse Gruppen [...]. Das Ausmaß der Ehrenmorde ist aufgrund einer hohen Dunkelziffer nicht bekannt [...]. UNAMI [UN-Unterstützungsmission für den Irak] berichtete 2018, dass jedes Jahr mehrere hundert Frauen durch Ehrenmorde sterben. Einige Familien sollen Ehrenmorde so arrangiert haben, dass sie wie Selbstmord aussehen [...]. Obwohl einige Gemeinschaften Dekrete erlassen und Schritte unternommen haben, um Frauen von der vermeintlichen Schuld freizusprechen, die mit ihrer sexuellen Ausbeutung durch IS-Kämpfer verbunden ist, bleiben Ehrenmorde ein Risiko [...].

Das Strafgesetzbuch des Irak sieht für Gewalttaten aus „ehrenhaften Motiven“, inklusive Ehrenmorde, milde, reduzierte Strafen vor [...]. In Fällen von Gewalt gegen Frauen erlaubt das irakische Recht zudem den Grund der „Ehre“ als rechtmäßige Verteidigung. Wenn ein Mann des Mordes an einer Frau angeklagt wird, die er getötet haben soll, weil sie des Ehebruchs verdächtigt worden war, begrenzt das Gesetz seine mögliche Strafe auf maximal drei Jahre Gefängnis [...]. Strafen für Ehrenverbrechen sind selten [...].

In der Kurdischen Region im Irak (KRI) wurden „Ehrenmorde“ durch eine Abänderung des irakischen Strafrechts im Jahr 2015 anderen Morden strafrechtlich gleichgestellt. In einigen gesellschaftlichen Gruppen gilt der „Ehrenmord“ aber immer noch als rechtfertigbar [...]. Die Generaldirektion für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen des Innenministeriums der Kurdischen Regionalregierung (KRG) hat unter 26 weiblichen Mordopfern in der Kurdischen Region im Irak (KRI) bis September 2020 drei Fälle von Ehrenmord bestätigt. Eine Quelle der Vereinten Nationen vermutet, dass die tatsächliche Anzahl jedoch höher sei [...].“

Auch das UNHCR führt in seinem Bericht aus dem Mai 2019 – Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem Irak fliehen – aus (S. 100, 101), dass trotz der verschiedenen Gesetzesreformen und institutionellen Reformen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in der kurdischen Autonomieregion unter anderem wegen der schwachen Gesetzesumsetzung und der vorherrschenden patriarchalen Geschlechternormen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen noch immer weit verbreitet ist.

In einer weiteren Quelle des BFA (Anfragebeantwortung der Staatendokumentation: Irak – Lage von Frauen, Ehrenverbrechen vom 31.01.2017) wird zudem ausgeführt, dass Frauen, welche vor einem Ehrenmord fliehen, sich nirgends im Irak verstecken können (S. 2). Einer Schätzung zufolge sind zwischen 1991 und 2007 bis zu 12.000 kurdische Frauen im Namen der Ehre getötet worden. Nach Schätzungen der UN könnten in der Kurdischen Autonomieregion monatlich 50 Ehrenmorde stattfinden (S. 11).

Gemessen daran hatte sich die Klägerin bereits vor ihrer Ausreise aus der Perspektive ihrer Familie einer „unverzeihlichen“ Ehrverletzung schuldig gemacht. Durch die zwischenzeitliche Konversion der Klägerin zum Christentum und die damit einhergehende Abkehr vom die Identität der Familie prägenden Islam und somit von den islamischen und traditionellen „Werten der Familie“ – als nach den glaubhaften Angaben der Klägerin „streng gläubige Muslime“ – hat die bisher empfundene Ehrverletzung der Familie eine Fortsetzung und Steigerung erfahren, sodass die männlichen Familienmitglieder der Familie der Klägerin im Fall einer Rückkehr dieser nicht nur mit beachtlicher sondern erheblicher Wahrscheinlichkeit darauf bedacht sein werden, die „verlorene Ehre“ der Familie mittels schweren Menschenrechtsverletzungen bis hin zum „Ehrenmord“ wiederherzustellen (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Informationsfluss zwischen Stämmen in Bezug auf Mitglieder, die Regelverstöße begangen haben und bestraft werden sollen; Sanktionen durch Stämme bei Regelverstößen; Extralegale Todesurteile, Strafen der Stämme [a-10768] vom 31.10.2018). Bereits in der Vergangenheit wurde die Klägerin von ihrem Vater bei der bloßen Äußerung des Wunsches, ihren Ehemann heiraten zu wollen, „sehr schlimm zusammengeschlagen“. In der mündlichen Verhandlung schilderte sie glaubhaft, dass ihre Schwester zu Hause eingesperrt wird, da ihr Vater einen „unehrenhaften“ Kontakt zu einer männlichen Person vermutete. Sie selbst hat aus Angst, erkannt bzw. gefunden zu werden, nur nachts einen Arzt aufgesucht und sich nur verschleiert gezeigt.

Das Gericht verkennt nicht, dass die Klägerin und ihr Mann keine Angaben über eine aktuelle Entwicklung der Bedrohungslage seitens der Familie der Klägerin machten. Dies ist jedoch nachvollziehbar, da die Klägerin keinen Kontakt zu ihrer Familie unterhält und auch Versuche

einer Kontaktaufnahme zu weiblichen Familienmitgliedern – wie etwa Mutter und Schwester – über den befreundeten Kharwa scheiterten.

Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen sprechen jedoch für eine bestehende Gefährdungslage bis hin zu einer Tötung der Klägerin „im Namen der Ehre“ seitens der männlichen Familienangehöriger im Irak (nunmehr auch) aufgrund der Abkehr der Klägerin vom Islam und der Konversion zum Christentum.

3.

Staatlicher Schutz nach §§ 3c, 3d AsylG gegen derartige Übergriffe ist nach den bereits ob zitierten Erkenntnisquellen mit Blick auf die breite gesellschaftliche Akzeptanz von Handlungen zum Schutz der Familienehre und eine nur seltene Strafverfolgung von Ehrverbrechen nicht zu erwarten (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Irak vom 02.03.2022, S. 136, 137; siehe unter Pkt. I. 2. b) der Entscheidungsgründe).

4.

Interner Schutz nach § 3e AsylG ist für die Klägerin ebenso wenig gegeben. Wenngleich ausweislich der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen konvertierte Christen in der Region Kurdistan-Irak ihren Glauben im Geheimen praktizieren können (anders im Zentral- und Südirak), wird es der Klägerin nicht möglich sein, sich in einem anderen Teil der kurdischen Autonomieregion oder in Kirkuk einer Verfolgung durch ihre Familie zu entgehen, auch deshalb, weil die Klägerin aufgrund der Konversion ihres Ehemanns zum Christentum nicht mehr auf die Hilfe und Unterstützung dessen Familie in Kirkuk zurückgreifen kann.

Nach all dem hat die Klägerin Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Auf eine geschlechtsspezifische (Vor-)Verfolgung der Klägerin wegen Verstoßes gegen den familiären Ehrenkodex (hier: Eheschließung ohne Einverständnis der Familie) kam es im Ergebnis nicht mehr an.

II.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung Internationalen Schutzes (1. und 2.) sowie Feststellung eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich des Irak (3.)

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

a)

Der Kläger ist nicht vorverfolgt aus dem Irak ausgereist.

Die Eltern des Klägers sind ausweislich ihrer irakischen Personalausweise vom 08.06.2015 nach irakischem Recht miteinander verheiratet, sodass entgegen der klägerseitig geäußerten Ansicht der Kläger nicht als unehelich geboren gilt und damit gesellschaftlich keiner Stigmatisierung bzw. Diskriminierung unterliegt.

Auch die seitens der Familie der Klägerin empfundene Ehrverletzung aufgrund der Heirat der Mutter des Klägers, der Klägerin, im Jahr 2011 ohne Einverständnis der Familie der Klägerin rechtfertigt im Fall des Klägers nicht die Annahme einer asylrelevanten Vorverfolgung. Es fehlt an einem einschlägigen Verfolgungsgrund. Die von den Eltern des Klägers in der mündlichen Verhandlung beschriebene Gefährdungslage knüpft weder an die Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit des Klägers zu einer bestimmten sozialen Gruppe an. Die empfundene Ehrverletzung der Familie der Klägerin knüpft einzig an die Heirat der Eltern des Klägers ohne Einverständnis der Familie der Klägerin und an eine geschlechtsspezifische Verfolgung der Klägerin an. Ungeachtet dessen, dass ausweislich der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen Kinder wie der Kläger von Handlungen zur Wiederherstellung der durch die Eltern verletzten Familien-Ehre bis hin zu „Ehrenmorden“ nicht betroffen sind (näher dazu Pkt. II. 2. der Entscheidungsgründe), stellen auch Kinder von die Familienehre verletzenden Eltern keine soziale Gruppe i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar.

b)

Der Kläger hat auch im Fall einer Rückkehr in den Irak – gemeinsam mit seinen Eltern (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019, Az.: 1 C 45/18 – Fundstelle: juris) – nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG zu befürchten.

aa)

Dem Kläger steht nicht der Verfolgungsgrund Religion aufgrund einer Abkehr vom Islam und/oder Konversion zum Christentum zur Seite.

So hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft ausgeführt, dass der 8jährige Kläger bisher nicht getauft ist. Nach dem Willen der Klägerin und ihrem Mann erhält der Kläger die Möglichkeit eröffnet, erst bei Eintritt der Volljährigkeit (mithin in 9 ½ Jahren) selbst über seine Glaubenszugehörigkeit zu entscheiden. Darüber hinaus gab der Vater des Klägers im Rahmen seiner zweiten Anhörung an, dass es dem Kläger bei den Zusammenkünften in der Kirchgemeinde vordergründig auf das Treffen von und Spielen mit anderen Kindern ankommt. Dass sich der Kläger dem christlichen Glauben ernsthaft und mit innerer Überzeugung zugewandt hat, ist daher ersichtlich nicht gegeben.

Das Gericht ist zudem nicht von einer asylrechtlich relevanten Verfolgung überzeugt, die – an die Verwurzelung des christlichen Glaubens der Eltern des Klägers anknüpfend – auf einer zugeschriebenen Zugehörigkeit des Klägers zum christlichen Glauben und einer zugeschriebenen Abkehr vom Islam basiert.

Wie bereits oben ausgeführt (siehe Erkenntnisquellen unter Pkt. I. 2. b), S. 15-17 der Entscheidungsgründe) findet eine Verfolgung seitens staatlicher Akteure im Zusammenhang mit einer Abkehr vom Islam im Irak einschließlich der kurdischen Autonomieregion nicht statt. Entgegen der klägerseitigen Ansicht kennt das irakische Recht keine Bestrafung für eine Konversion und keine Todesstrafe in diesem Zusammenhang. Wenngleich ausweislich der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen in der kurdischen Autonomieregion Konvertiten ihren christlichen Glauben oft heimlich ausüben, ist Ursache hierfür kein staatlicher Akteur, sondern vielmehr der familiäre Druck. Überdies bestätigt dies auch die klägerseitig zitierte Entscheidung des VG Düsseldorf vom 06.07.2010 (Az. 16 K 5092/09.A – in Teilen abrufbar unter <https://www.asyl.net/rsdb/M17759>). Ergänzend wird auf die Ausführungen des Gerichts unter Pkt. I. 2. c) cc) der Entscheidungsgründe im Urteil des erkennenden Gerichts vom 14.06.2022 zu dem Az.: 7 K 1231/19 We (Vater des Klägers) verwiesen.

Es ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass dem 8jährigen Kläger im Fall einer Rückkehr in den Irak eine asylrelevante Verfolgung seitens nichtstaatlicher Akteure droht. Insoweit kommen zwar die Familien seiner Eltern als nichtstaatliche Akteure in Frage. Es spricht jedoch nicht mehr dafür als dagegen, dass der Kläger von deren Seite eine schwere Menschenrechtsverletzung i.S.d. § 3a AsylG zu befürchten hat.

Eine Verfolgung seitens der Familie des Vaters des Klägers wegen einer zugeschriebenen Abkehr vom Islam und Konversion zum Christentum ist nicht beachtlich wahrscheinlich. Der Vater des Klägers unterhält zwar zu seinen Brüdern im Irak keinerlei Kontakt mehr, seit diese von

der Konversion des Vaters zum Christentum erfahren haben. Auch erklärte ein Cousin der Großmutter des Klägers namens H während eines Videochats des Vaters des Klägers mit der verwitweten Großmutter des Klägers, dass dessen Religionswechsel inakzeptabel ist und der Vater des Klägers die Familie im Irak damit zerstört. Der Cousin forderte den Vater des Klägers außerdem auf, zum Christentum zurückzukehren, andernfalls würde er getötet werden, wenn er zurückkäme. Ob der Vater des Klägers tatsächlich im Fall einer Rückkehr in den Irak mit einer schweren Menschenrechtsverletzung durch seine Familie aufgrund seiner Konversion rechnen muss, ist ebenso wenig beachtlich wahrscheinlich (vgl. Urteil vom 14.06.2022, Az.: 7 K 1231/19 We) wie eine (abgeleitete) Gefährdung des Klägers im vergleichbaren Umfang. Denn der Vater des Klägers unterhält nach wie vor (ein- bis zweimal im Monat) Kontakt zur Großmutter des Klägers im Irak und spricht mit dieser über seinen christlichen Glauben und seine Konversion, um ihr den „wahren Weg“ nahe zu bringen. Überdies ist im Bundesgebiet nach den Angaben des Vaters des Klägers ein weiterer Bruder (Onkel des Klägers) zum Christentum konvertiert und ein anderer Bruder (Onkel des Klägers) ist Atheist, sodass insgesamt drei Brüder der Familie des Vaters des Klägers sich vom Islam abgewandt haben. Wenngleich der Vater des Klägers in der mündlichen Verhandlung vortrug, dass der Cousin seiner verwitweten und alleinlebenden Mutter (Großmutter des Klägers) neben seiner Zugehörigkeit zu einer islamischen, kurdischen Partei auch zu einer geheimen Organisation gehöre, welche es sich zur Aufgabe gemacht habe, Muslime zu töten, die aus dem Islam ausgetreten sind, lassen diese vagen Angaben keine hinreichenden Rückschlüsse auf eine konkrete Gefährdung sowohl des Vaters des Klägers als auch des Klägers selbst seitens dieses Cousins oder seitens der Familie des Vaters im Fall einer Rückkehr hinreichend erkennen. Vielmehr spricht bereits der oben beschriebene weiterhin anhaltende Kontakt zur Großmutter des Klägers gegen eine „überragende“ Macht des Cousins, da – Derartiges unterstellt – der Abbruch der Verbindung zum Vater des Klägers durch dessen alleinstehende, von männlicher familiärer Unterstützung abhängiger Mutter (Großmutter des Klägers) erheblich wahrscheinlich wäre.

Eine Verfolgung des Klägers seitens der Familie der Klägerin ist ebenfalls nicht beachtlich wahrscheinlich. In Ansehung der Argumentation des Gerichts zur Verfolgungslage zum Nachteil der Klägerin vermochte das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger ohne einen eigenen – und nicht nur entfernt von seiner Mutter abgeleiteten – ehrverletzenden Hintergrund bzw. „Ausgangspunkt“ einer Gefährdungslage seitens der Familie seiner Mutter, der Klägerin, ausgesetzt sein wird. Ungeachtet dessen ist der Kläger gerade 8 Jahre und 6 Monate alt. Er ist noch nicht christlich getauft, was auch der Familie der Klägerin im Fall einer Rückkehr des Klägers mit seinen Eltern bekannt werden würde. Mithin kann nach all dem erwartet

werden, dass die Annahme einer endgültigen Abkehr des Klägers vom Islam bzw. die diesbezügliche Zuschreibung des Verfolgungsgrundes seitens der Familie der Klägerin nicht derart gefestigt ist, dass eine Ahndung der (zugeschriebenen) Abkehr von den islamisch-traditionellen Werten nur durch eine schwere Menschenverletzung zu erfolgen hat. Vielmehr besteht auch die Möglichkeit, dass die Familie der Klägerin zunächst versuchen wird, den noch minderjährigen Kläger von einer Rückkehr zur islamischen Religion zu überzeugen. Dieser Weg stellt sich auch mit Blick auf das Alter des Klägers und die noch nicht erfolgte identitätsprägende Verfestigung der christlichen Religion beim Kläger – anders als bei der Klägerin und ihrem Mann – als nicht erfolglos dar.

Angemerkt sei außerdem, dass, soweit die klägerseitig zitierte Entscheidung des VG Düsseldorf vom 06.07.2010 (a.a.O.) eine gesellschaftliche Ächtung einer Abkehr vom Islam zum Maßstab macht, das erkennende Gericht mit Blick auf die in der genannten Entscheidung 10 Jahre zurückliegende Erkenntnisquellenlage ohne konkreten Bezug zu einer einzelfallbezogenen Gefährdungslage zu keinem anderen Ergebnis vermochte zu kommen.

Mithin spricht mehr gegen als für eine Verfolgung des Klägers aufgrund einer zugeschriebenen Konversion zum Christentum.

bb)

Auch in Ansehung der weiterhin angenommenen Ehrverletzung der Familie der Klägerin durch die Klägerin – gesteigert durch deren Konversion zum Christentum – vermochte das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr in den Irak eine Verfolgung aufgrund eines einschlägigen Verfolgungsgrundes zu befürchten hat. Wie bereits unter Pkt. II. 1. a) der Entscheidungsgründe zur Vorverfolgung ausgeführt, ist der Kläger keiner bestimmten sozialen Gruppe i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zuzuordnen. Ungeachtet dessen belegen die Quellen keine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben der Kinder von Eltern, welche – wie die Eltern des Klägers – aus ehrverletzenden Motiven selbst eine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben zu befürchten haben (näher dazu unter Pkt. II. 2. der Entscheidungsgründe). Auch die Konversion der Eltern des Klägers zum Christentum und die Steigerung der Intensität der Ehrverletzung sowie eine dem Kläger zugeschriebene Abkehr vom Islam und einer Konversion zum Christentum nach dessen Ausreise aus dem Irak führt zu keinem anderen Ergebnis.



c)

Ein Anspruch des Klägers auf Familienasyl nach § 26 Abs. 2 und Abs. 5 AsylG scheidet bereits daran, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hinsichtlich der Mutter des Klägers in dem hiesigen Urteil (ebenso wie die Zuerkennung subsidiären Schutzes hinsichtlich des Vaters des Klägers mit Urteil des erkennenden Gerichts vom 14.06.2022, Az.: 1231/19 We) nicht unanfechtbar ist. Dem Kläger bleibt es jedoch unbenommen, im Fall der Rechtskraft der genannten Entscheidungen Familienasyl (erneut) zu beantragen.

Der Kläger hat folglich keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

2.

Der Kläger hat außerdem auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Dies ist nach Satz 2 der Fall bei der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Sowohl der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit als auch die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie im Fall eines bereits erlittenen, sonstigen ernsthaften Schadens oder der unmittelbaren Bedrohung mit einem solchen Schaden (entsprechend der Vorverfolgung im Rahmen der Prüfung zu § 3 AsylG) gelten auch im Rahmen der Prüfung eines subsidiären Schutzstatus. Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist auch hier in der Regel seine (Herkunfts-)Region, in die er typischerweise zurückkehren wird.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Kläger im Fall einer Rückkehr der Familie in den Irak als ernsthafter Schaden die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe droht.

Das Gericht vermochte zudem nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak von Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bedroht sein wird (vgl. § 4 Abs. 1, Satz 2 Nr. 2 AsylG).

Unter Heranziehung der Rechtsprechung des EuGH zu Art. 15 lit. b) der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) und des EGMR zu Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist für die Bejahung einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG eine schwere Menschenrechtsverletzung im Sinne von Art. 3 EMRK erforderlich. Mithin reicht nicht jede Menschenrechtsverletzung aus. Ausgehend von diesem Vergleichsmaßstab muss folglich ein Mindestmaß an Schwere erreicht sein, um unter Art. 3 EMRK zu fallen (vgl. BeckOK, AuslR/Kluth, 18. Ed., § 4 Rn. 14). Unter einer unmenschlichen Behandlung ist die absichtliche, mithin vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen, zu verstehen. Es muss zumindest eine erniedrigende Behandlung in der Form einer einen bestimmten Schweregrad erreichenden Demütigung oder Herabsetzung vorliegen. Diese ist dann gegeben, wenn bei dem Opfer Gefühle von Furcht, Todesangst und Minderwertigkeit verursacht werden, die geeignet sind, diese Person zu erniedrigen oder zu entwürdigen und möglicherweise ihren psychischen oder moralischen Widerstand zu brechen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2017, Az.: A 11 S 1704/17, Rn. 40 ff. m.w.N. – Fundstelle: juris).

So haben zwar die Eltern des Klägers nach ihren Schilderungen in der mündlichen Verhandlung Angst um das Leben ihrer Sohnes im Fall einer Rückkehr in den Irak, jedoch belegen die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen die ernsthafte Befürchtung einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK (seitens der Familie der Klägerin) nicht. Das BFA macht u.a. in seinem aktuellen Länderinformationsblatt vom 02.03.2022 zu Ehrenverbrechen an Frauen umfangreiche Ausführungen (siehe Zitat unter Pkt. I. 2. b) der Entscheidungsgründe). Unmittelbare Sühnemaßnahmen aufgrund von Ehrverletzungen und von der Qualität einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung bezogen auf Kinder belegen die Erkenntnisquellen jedoch lediglich im Zusammenhang mit jesidischen Frauen und Mädchen, die während ihrer Gefangennahme in Zwangsehen oder zu Zwangsprostitution gezwungen wurden und von IS-Kämpfern gezeugte Kinder geboren haben. Dort ist die Rede davon, dass die jesidische Gemeinschaft das Verstoßen oder Zurücklassen der Kinder seitens der betroffenen Mütter verlangt, um in der jesidischen Gesellschaft oder Familien wieder aufgenommen zu werden. Die Kinder werden von der jesidischen Gesellschaft nicht als Jesiden anerkannt und würden gesellschaftlich stigmatisiert (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Irak vom 15.10.2021, S. 103, 104). Der Kläger ist jedoch bereits dieser Personengruppe nicht zuzuordnen, sodass dies fallbezogen auch keine Berücksichtigung finden kann.

Ungeachtet dessen handelt es sich bei dem Kläger um eine männliche Person, sodass sich auch aus dem traditionell verstandenen Begriff der Familien- und individuellen Ehre, wonach Frauen nur eine Quelle der Familien- oder individuellen „Schande“ seien, jedoch nicht aktiv Ehre in ihre Familie oder ihren Stamm bringen können (vgl. vgl. BFA, Länderinformationsblatt Irak vom 15.10.2021, S. 124), keine Anhaltspunkte für einen drohenden ernsthaften Schaden ableiten lassen.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass das Gericht bei den Eltern des Klägers im hiesigen Urteil und im weiteren Urteil vom 14.06.2022, Az. 7 K 1231/19 We, im Fall einer Rückkehr in den Irak die ernsthafte Befürchtung einer schweren Menschenrechtsverletzung „im Namen der Ehre“ seitens der männlichen Familienangehörigen der Mutter des Klägers bescheinigt. Im Fall des Klägers liegen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für eine individuelle Gefährdungslage zum Nachteil des Klägers vor.

Schlussendlich ist das Gericht auch nicht davon überzeugt, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Konkrete Anhaltspunkte liegen insoweit nicht vor.

Der Kläger hat daher keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes.

3.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG.

Die dabei landesweit in den Blick zu nehmenden Lebensbedingungen im Irak rechtfertigen im Einzelfall des Klägers, welcher gemeinsam mit seinen Eltern in den Irak zurückkehren würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019, Az.: 1 C 45/18, Leitsätze 2 und 3 – Fundstelle: juris), nicht die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid verwiesen (vgl. § 77 Abs. 2 AsylG). Auch in Anbetracht der Auswirkungen der Corona-Pandemie in den Bereichen Arbeitsmarkt, Wohnen, Nahrungsmittelversorgung und Gesundheitsversorgung, die sich durch die Aufhebung von Einschränkungen und dem großflächigen Nichteinhalten von Hygieneregeln weiter verschärft hatten (vgl. BAMF/Bundesamt, Länderinformation – Irak, Gesundheitssystem und COVID-19-Pandemie,

Stand: November 2020, S. 3 ff.; BFA, Kurzinformation der Staatendokumentation, Naher Osten, COVID-19 – aktuelle Lage vom 15.05.2020, S. 3); Auswärtiges Amt, Irak: Reise- und Sicherheitshinweise [Teilreisewarnung], gültig seit 31.05.2022 – abgerufen am 14.06.2022 unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/irak-node/iraksicherheit/202738>), ist den Erkenntnisquellen bislang nicht zu entnehmen, dass allein der Umstand einer Rückkehr in den Irak eine Verelendung der Rückkehrer im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG – auch nicht im Einzelfall des Klägers – mit sich bringt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 25.02.2022, Az.: 9 A 322/19.A, Rn. 110 ff.; OVG Lüneburg, Urteil vom 11.03.2021, Az.: 9 LB 129/19, Rn. 164 ff. – Fundstellen: juris).

Konkrete Anhaltspunkte für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG – auch aus gesundheitlichen Gründen – sind hinsichtlich des Klägers ersichtlich nicht gegeben.

4.

Die in Nr. 5 des verfahrensgegenständlichen Bescheides angedrohte Abschiebung des Klägers in den Irak binnen 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, welcher in Ansehung des Art. 6 GG nur gemeinsam mit seinen Eltern zurückkehren wird, ist rechtmäßig. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind Gründe, die dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen entgegenstünden, nicht ersichtlich (§ 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG).

5.

Auch das auf 30 Monate befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nr. 6 des Bescheides vom 05.08.2019) ist nicht zu beanstanden. In der hier erfolgten behördlichen Befristungsentscheidung, die vor einer Abschiebung des Klägers ergangen ist, liegt auch die konstitutive Anordnung eines befristeten Einreiseverbots, wie sie nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der seit dem 21.08.2019 geltenden Fassung (BGBl I 2019, S. 1294) nunmehr gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.09.2020, Az.: 9 A 480/19.A, Rn. 65 ff. unter Verweis auf BVerwG, Urteile vom 21.08.2018, Az.: 1 C 21.17, Rn. 20 ff., und vom 27.07.2017, Az.: 1 C 28.16, Rn. 42; OVG NRW, Urteil vom 28.08.2019, Az.: 9 A 4590/18.A, Rn. 236 ff. – Fundstellen: juris; außerdem Urteil des erkennenden Gerichts vom 19.08.2021, Az.: 7 K 812/20 We – unveröffentlicht). Fehler bei der im Bescheid erfolgten Ermessensentscheidung

über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) sind derzeit nicht gegeben.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (vgl. § 83b AsylG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung (ZPO).

Der Wert des Streitgegenstandes (Gegenstandswert) bestimmt sich nach § 30 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Harz

Richterin am VG